

**Stadt Schwentimental  
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	025/2021	Datum:	01.02.2021
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1	x	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	09.02.2021
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	x	Hauptausschuss	23.02.2021
7	x	Stadtvertretung	25.02.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß		gez. Vahle	gez. L. Rebehn
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP: Jugendmitbestimmung**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Am 02.02.2018 stellten die Fraktion Bündnis 90/die Grünen und die SWG Fraktion einen Antrag, in dem die Verwaltung um Prüfung gebeten wurde, in wieweit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f der Gemeindeordnung in Schwentimental umgesetzt werden kann.

Zusätzlich sollen Möglichkeiten erarbeitet werden die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Mit der Sachstandsmitteilung 170/2018 wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales zur Sitzung am 05.11.2018 verschiedene Möglichkeiten präsentiert, die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 47 f der Gemeindeordnung umzusetzen.

In der Sitzung vom 07.03.2019 waren sich die Fraktionen einig, dass in Schwentimental ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet werden soll und die Verwaltung wurde beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Vorschläge für Wahlordnung, Satzung und Bewerbungsbogen wurden in der Sitzung vom 30.01.2020 vorgelegt und die Verwaltung wurde beauftragt, die Vorlagen mit den Jugendhäusern intern abzustimmen.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation war es den Jugendhäusern nicht möglich, die Vorlagen mit interessierten Kindern und Jugendlichen zu planen, weswegen der Beschluss der Wahlordnung, Satzung und des Bewerbungsbogen auf die nächste Sitzung verlegt wurde.

In der Sitzung vom 21.09.2020 wurde eine Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendrates Kiel eingeladen, um sich dem Ausschuss vorzustellen und ein mögliches Vorgehen der Stadt bei der Interessenweckung bei Kindern und Jugendlichen, sowie Möglichkeiten der Mitbestimmung etc. aufzuzeigen.

Mittlerweile konnten Gespräche mit einigen interessierten Kindern und Jugendlichen geführt werden, die ihre Ideen so einbringen konnte.

Die Wahlordnung und die Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes sind dieser Vorlage beigelegt.

Ein entsprechender Bewerbungsbogen ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Gemäß der beigelegten Satzung, benennt der Bürgermeister einen Wahlleiter. Dieser hat zur Unterstützung einen Wahlvorstand an seiner Seite.

Gemeinsam sind Wahlleiter und Wahlvorstand zuständig für die Festsetzung des Wahltermins und der Wahlzeit, die Gestaltung der Wahlunterlagen, Erstellung der Wahllisten, Herstellung der Stimmzettel, Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit findet die konstituierende Sitzung der Kinder- und Jugendparlamentes statt, in der sich das Kinder- und Jugendparlament eine Geschäftsordnung gibt.

### **3. Lösungsvorschlag**

s. Beschlussvorlage

### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die jährlichen Kosten für Workshops, Sitzungen und der Umsetzung der Ideen des Kinder- und Jugendparlamentes belaufen sich auf ca. 1.000 €, die erstmalig im Haushalt 2021 veranschlagt werden.

## 5. Beschlussempfehlung:

a)

Die beigefügte Wahlordnung des Kinder-und Jugendparlamentes wird beschlossen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

b)

Die beigefügte Satzung des Kinder-und Jugendparlamentes wird beschlossen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

c)

Der beigefügte Bewerbungsbogen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

# KiJuPa

Schwentinental



**Ich möchte gern Mitglied werden  
im Kinder- und Jugendparlament der Stadt Schwentinental werden:**

Name

Vorname

Geburtstag

Adresse

Telefon

Schule

Klasse

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und ein Foto im Rahmen der Bekanntmachung aufgeführt werden. Dein Werbespruch: Ich möchte ins Kinder- und Jugendparlament gewählt werden, weil

---

---

(bei zu wenig Platz, bitte auf Rückseite aufschreiben)

Schwentinental, Datum

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

## **Erklärung der/des Erziehungsberechtigten**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn für die Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes kandidiert und der Name und die Wohnanschrift im Rahmen der Bekanntmachung (Amtliche Bekanntmachungskästen, Presse) aufgeführt werden. Die Daten werden EDV-mäßig erfasst und nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Landes Schleswig - Holstein behandelt.

Schwentinental,

Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## **Überprüfung durch die Wahlleitung am:**

Zulassung: Ja  Nein  Grund:

# **Satzung der Stadt Schwentidental für ein Kinder- und Jugendbeirat gem. § 47 d der Gemeindeordnung**

Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentidental vom 20.02.2019 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schwentidental erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament“.

### **§ 1**

#### **Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates**

(1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Schwentidental wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung errichtet.

(2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.

(3) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die/der Bürgermeister/in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.

(4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die städtischen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

### **§ 2**

#### **Rechte und Aufgaben des Beirates**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Es kann hierzu die Stadt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor dem Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Unterrichtungspflichtig ist der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann aus der Stadtverwaltung eine/n Mitarbeiter/in bestellen, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige/r Ansprechpartner/in bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.

(5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Es kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

Der Beirat stellt seine Anträge, Wünsche und Vorschläge an den „Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales“ und kann diesem berichten. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Stadt wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zieht. Die nächstfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.

(2) Der/die Bürgermeister/in macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.

(3) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

(4) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt eine Wahlordnung.

#### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Stadt Schwentimental mit Wohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann bei der Stadtverwaltung, eingesehen werden.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn des Wahljahres mit Wohnsitz in der Stadt Schwentimental gemeldet sind.

Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z.B. Schülerschein, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von dem/der Bürgermeister/in festgelegt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(5) Die Stimmzettel können an den Wahltagen zu den veröffentlichten Zeiten in der Stadtverwaltung sowie an weiteren, für Jugendliche gut zugänglichen Orten, wie Schulen und Jugendzentren, in die Wahlurnen eingeworfen werden. Sie können der Stadtverwaltung bis zum letzten Wahltag auch postalisch übermittelt werden.

(6) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einen/r von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

## **§ 5 Bewerbungsrecht**

(1) Die Wahlleitung fordert 10 Wochen vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Bewerbungen auf. Die Bewerbungen müssen der Wahlleitung bis 6 Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jede Bewerbung muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift
- Geburtsdatum.

Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Bewerbungen sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Bewerbungen können alle Wahlberechtigte einreichen.

(5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Bewerbungen spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet und unterrichtet die örtliche Presse.

## **§ 6 Geschäftsgang, Vorsitz**

(1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von dem/der Bürgermeister/in (*von dem/der ständigen Ansprechpartner/in*) eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. Die Einladung muss zehn Tage vorher erfolgen. Alle entsprechenden Unterlagen werden im städtischen Ratsinformationssystem veröffentlicht.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Altersklassen 10-13-jährige und 14-17-jährige unterteilt.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern der Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Jede Altersgruppe wählt zudem eine/n Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem/der Bürgermeister/in oder dem/der nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartner/in. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Beirates können Arbeitsgruppen bilden, die sich mit einzelnen Themen für Kinder und Jugendliche befassen. Eine Arbeitsgruppe besteht mindestens aus drei Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats.

## **§ 7**

### **Berufen von Beratern**

Kinder und Jugendliche, die nicht in den Beirat gewählt werden, dürfen von den Arbeitsgruppen als Berater berufen werden. Diese Berater dürfen nur in beratender Funktion tätig werden. Sie dürfen nicht abstimmen.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen - bei nicht volljährigen deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

# **Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Kinder- und Jugendparlaments von Schwentimental**

## **§ 1 Wahlperiode**

Gemäß § 4 (4) der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Schwentimental (KiJuPa) sind die Mitglieder des KiJuPa für zwei Jahre zu wählen.

## **§ 2 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Die Wahl des KiJuPa wird von einer/einem Wahlleiter/in mit einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3) Die/der Wahlleiter/in wird von der/dem Bürgermeister/in der Stadt Schwentimental ernannt.
- (4) Der Wahlvorstand wird von der Wahlleitung bestimmt.

## **§ 3 Aufgaben der Wahlleitung**

Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören:

- (1) Festsetzung des Wahltermins und der Wahlzeit,
- (2) Gestaltung der Wahlunterlagen,
- (3) Erstellung der Wahllisten,
- (4) Herstellung der Stimmzettel,
- (5) Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Bei all diesen Aufgaben assistiert der Wahlvorstand.

## **§ 4**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn der Amtszeit des Parlamentes das 10. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 18 Jahre alt ist, sowie seinen Hauptwohnsitz in Schwentimental hat.

Wählbar sind alle, die auch wahlberechtigt sind.

## **§ 5**

### **Wahlorte**

Die Wahl soll möglichst in einer Woche an den Schwentimentaler Schulen, den Jugendzentren und gegebenenfalls dem Rathaus durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Wahlunterlagen**

Die zu wählenden Kandidatinnen /Kandidaten bewerben sich selber mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der eine Elternzustimmung umfasst und von der Verwaltung melderechtlich überprüft wird.

## **§ 7**

### **Mitglieder**

Gewählt wird ein Kinder- und Jugendparlament bestehend aus maximal 14 Personen, davon sollen

(1) sieben Kinder 10-13 Jahre und

(2) sieben Jugendliche 14-17 Jahre alt sein.

(3) Es müssen mindestens 4 Kandidatinnen /Kandidaten je Altersgruppe zur Wahl stehen und gewählt werden.

## **§ 8**

### **Wahl des Parlaments**

Es werden durch Medien und/oder die Schulen Bewerber/innen gesucht. Die Auszählung und die Feststellung des Ergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Wahlvorgang. Die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9**

### **Wählerschaft**

Jede/r Wähler/in

- (1) hat sich durch einen Ausweis (z.B. Schüler-, Kinder-, Reise- bzw. Personalausweis) bzw. einen begleitenden Erziehungsberechtigten als wahlberechtigt auszuweisen und
- (2) kann bis zu 4 Stimmen, die sie/er auf die Kandidatinn/en verteilt, abgeben (maximal eine Stimme pro Kandidat/in).

## **§ 10**

### **Anwendung Landesrecht**

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Konstituierung des KiJuPa**

Die Wahlleitung beruft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Parlament zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt das alte Kinder- und Jugendparlament die Geschäfte fort.